



Sankt Augustin, 21.7.2022

Laufende Nummer: 22/2022

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Informatik am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.07.2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Fachbereichsordnung

für

**den Fachbereich Informatik
am Campus Sankt Augustin
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 11.09.2006
in der Fassung vom 27.01.2022**

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung vom 11.09.2006, zuletzt geändert am 27.01.2022, erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgaben, Organe, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen	3
§ 1. Aufgaben, Organe	3
§ 2. Mitglieder	3
§ 3. Dekanin/Dekan	3
§ 4. Fachbereichsrat	4
§ 5. Studienbeirat	5
§ 6. Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	5
§ 7. Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 8. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	6
§ 9. Berufungskommissionen	6
§ 10. Prüfungsordnungen	6
§ 11. Studienberatung	7
§ 12. Laborordnungen, Benutzerordnungen	7
B. Sitzungen des Fachbereichsrates	7
§ 13. Einberufung des Fachbereichsrates	7
§ 14. Sitzungsablauf	8
§ 15. Beschlussfähigkeit	9
§ 16. Anträge	9
§ 17. Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen	10
§ 18. Wahlen und Abstimmungen	10
§ 19. Ausschluss von Beratungen und Beschlüssen	11
§ 20. Öffentlichkeit	11
§ 21. Niederschrift	12
C. Schlussbestimmungen	12
§ 22. Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten	12

A. Aufgaben, Organe, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben, Organe

(1) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit anderer zentraler Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 26 Abs. 2 HG NRW.

(2) ¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) ¹Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte können Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG NRW Mitglied des Fachbereichs werden.

(3) ¹Mitglieder des Fachbereichs sind des Weiteren Personen, denen die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 9 Abs. 2 HG NRW verliehen wurde.

§ 3 Dekanin/Dekan

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. ²Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW wahr.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) ¹Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor mit deren/dessen Einverständnis mit der Vertretung beauftragen.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan

entsprechend § 27 HG NRW gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. ²Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen, zur Neuwahl ein. ⁴Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Fachbereichsrat

(1) ¹Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß § 28 Abs. 1 HG NRW die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.

(2) ¹Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) ¹Der Fachbereichsrat, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden gemäß der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung gewählt.

(5) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(6) ¹In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG NRW) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit.

§ 5 Studienbeirat

(1) ¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) ¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 4 Lehrenden, sowie in seiner anderen Hälfte aus 4 Studierenden. ²Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ³Vorsitzende oder Vorsitzender ist nach § 28 Abs. 8 Satz 2 HG NRW die Person, die für den Fachbereich die Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahrnimmt. ⁴Mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen wählt der Studienbeirat ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt.

(4) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. ²Die Amtszeiten beginnen im Anschluss an die Wahl.

(5) ¹Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) ¹Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und deren Stellvertretung, die daraufhin von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeiten beginnen mit der Bestellung.

§ 7 Ausschüsse und Kommissionen

(1) ¹Gemäß § 12 Abs. 1 HG NRW kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. ²Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen

er Entscheidungsbefugnis besitzt, ein Untergremium (Ausschuss) mit jederzeit wider-
rufflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. ³Die stimmberechtigten Mitglieder eines
Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder
Vertretern im Fachbereichsrat aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats, soweit sie bzw. er nicht selbst Mit-
glied ist, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können
jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(3) ¹Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen
Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

¹Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbe-
reichen) können gemäß § 29 HG NRW wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsein-
heiten errichtet werden. ²Ihre Einrichtung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates
und durch Beschluss des Präsidiums. ³Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von
wissenschaftlichen Einrichtungen orientiert sich an den entsprechenden Regelungen der
Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Berufungskommissionen

¹Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet.
²Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³Nähe-
res regelt die Berufsordnung der Hochschule.

§ 10 Prüfungsordnungen

(1) ¹Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Informatik zugewiesenen
Aufgaben werden für die vom Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge je-
weils eigene Prüfungsausschüsse gebildet. ²Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige
Prüfungsorgane der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) ¹Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse regeln die entspre-
chenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fachbereichsrat mit der Mehr-
heit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. ²Für

die Amtszeiten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen.

(4) ¹Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

§ 11 Studienberatung

¹Die Organisation der Studienberatung ist Aufgabe der Dekanin oder des Dekans, die bzw. der diese an ein Mitglied des Fachbereichs delegieren kann.

§ 12 Laborordnungen, Benutzerordnungen

(1) ¹Der Fachbereichsrat beschließt Laborordnungen, die den Zugang und den Betrieb der Labore im Grundsatz regeln. ²Die Überwachung der Einhaltung kann an die Laborleitungen delegiert werden.

(2) ¹Der Fachbereichsrat beschließt Benutzungsordnungen für die PC-Pools und vergleichbare Einrichtungen des Fachbereichs.

B. Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 13 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) ¹Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt. ²Sitzungen des Fachbereichsrates können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(2) ¹Die Sitzung des Fachbereichsrates kann, soweit gesetzlich zulässig, im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse dürfen, soweit gesetzlich zulässig, in elektronischer Kommunikation oder im schriftlichen/elektronischen Umlauf-

verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. ²Voraussetzung ist zudem, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrates widerspricht. ³Ein etwaiger Widerspruch ist zu begründen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. ²Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder üblicherweise 10, mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. ²Die Einladung wird schriftlich, durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort oder per E-Mail bekannt gegeben.

(5) ¹Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrates berücksichtigt.

(6) ¹In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, bei denen keine Beschlüsse zu fassen sind, noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. ²Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(7) ¹Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 14 Sitzungsablauf

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit ihrer bzw. seiner Vertretung beauftragen.

(2) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach § 15 vorliegt. ²Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und beantragt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung – auch zur Reihenfolge – sowie über zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. ³Rednerinnen und Redner, die sich zur Geschäftsordnung

gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. ⁴Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen. ²Sie oder er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(2) ¹Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. ²Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall erreicht. ³In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) ¹Der Fachbereichsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet (vgl. § 13 Abs. 2).

§ 16 Anträge

(1) ¹Anträge, außer Geschäftsordnungsanträge, sind schriftlich zu stellen. ²Sie tragen die Eingangsformel: „Der Fachbereichsrat möge beschließen . . .“. ³Wenn keine Einwände erhoben werden, ist auch eine mündliche Antragstellung möglich. ⁴Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereiches.

(2) ¹Die oder der Antragstellende kann ihr bzw. sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.

(3) ¹Beratend Teilnehmende sowie Personen, die als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht.

(4) ¹Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG NRW unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Fachs oder eines Labors, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs bzw. dieses Labors Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(5) ¹Über Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. ²Liegen zu dem

selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. ³Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist. ⁴Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist der weitestgehende Antrag angenommen, der die erforderliche Mehrheit an „Dafür“-Stimmen erreicht.

(6) ¹Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte,
- Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes, einer Sitzung des Fachbereichsrates,
- Nichtbefassung,
- Festlegung der Redezeit.

§ 17 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

(1) ¹Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. ²Kommt die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende zum Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so trägt sie bzw. er dies dem Fachbereichsrat vor.

(2) ¹Entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich einer Beanstandung durch die Dekanin oder den Dekan oder der Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW.

(3) ¹Erklärt sich der Fachbereichsrat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. ²Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

(4) ¹Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Fachbereichsrates an Kommissionen oder Ausschüsse des Fachbereichsrates verwiesen werden.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. ²Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrates. ³Abstimmungen erfolgen in den Kategorien: „Dafür“, „Dagegen“, „Enthaltungen“. ⁴Wahlen

und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. ²Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(3) ¹Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. ⁵Eine nicht abgegebene Stimme eines anwesenden Mitglieds gilt als Enthaltung.

(4) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Der Vorbehalt ist sofort von der oder dem Protokollführenden aufzunehmen. ³Das Sondervotum ist spätestens nach 5 Werktagen einzureichen und dem Protokoll beizufügen. ⁴Außerdem ist es Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.

(5) ¹Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereich dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 19 Ausschluss von Beratungen und Beschlüssen

¹Auf Antrag eines Mitglieds kann der Fachbereichsrat in Angelegenheiten, die personelle Belange betreffen, betroffene Anwesende von den weiteren Beratungen und von der Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausschließen. ²Die Regelungen zur Befangenheit im Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. ²Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. ⁴Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(2) ¹Soweit Sitzungen im Sinne von [§ 20 Abs. 1](#) öffentlich sind, haben die Zuhörer keine beratende Stimme. ²Die oder der Vorsitzende kann aber Zuhörern das Wort erteilen.

(3) ¹Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG NRW).

(4) ¹Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 21 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) ¹Die Niederschrift enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- die Anträge im Wortlaut,
- Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

²Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. ³Diese Anlage zum Protokoll darf nur den Mitgliedern des Fachbereichs zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Niederschrift wird durch die Protokollführung und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterzeichnet. ²Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet.

(4) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens bis zur Beschlussfassung über das Protokoll erhoben werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 22 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) ¹Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) ¹Die Fachbereichsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

(3) ¹Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. ²Der Fachbereich beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 27.01.2022.

Sankt Augustin, den 27.01.2022,

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a horizontal line and a small flourish.

Prof. Dr. Wolfgang Heiden
Dekan des Fachbereichs Informatik



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 22/2022

Sankt Augustin, den 21.07.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.